

Autofahren bei Schmerzmitteleinnahme

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Hinweispflicht des Arztes](#)
- [3. Dauerbehandlung mit Arzneimitteln](#)
- [4. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Das Autofahren bei Schmerzmitteleinnahme ist laut Straßenverkehrsordnung erlaubt, wenn die Medikamente zur Behandlung einer Krankheit notwendig und - ganz wichtig - vom Arzt verordnet sind. Darüber hinaus muss der behandelnde Arzt die Fahrtauglichkeit des Patienten beurteilen und dem Patienten Informationen geben.

2. Hinweispflicht des Arztes

Bei Führerscheininhabern, die auf Schmerzmittel angewiesen sind, ist der behandelnde Arzt **verpflichtet**, den Patienten auf mögliche Einschränkungen und Gefahren hinzuweisen. Der Arzt sollte den Patienten schriftlich bestätigen lassen, dass er auf die Gefahr hingewiesen wurde, andernfalls könnten Ärzte für die Kosten möglicher Unfälle haftbar gemacht werden. Weiterhin soll der Arzt seine Zustimmung zum Autofahren dokumentieren. Voraussetzungen für die Zustimmung sind ein guter Allgemeinzustand des Patienten, die Zuverlässigkeit in der Einnahme sowie ein stabiler Therapieverlauf.

Der Patient sollte darauf hingewiesen werden, dass ein **plötzliches Absetzen der Schmerzmedikamente** oder der grundsätzliche Verzicht auf Schmerzmittel trotz starker Schmerzen keineswegs fahrtauglich machen.

3. Dauerbehandlung mit Arzneimitteln

Bei nachgewiesener Intoxikation und anderen Wirkungen von Arzneimitteln, die die Leistungsfähigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeugs beeinträchtigen, ist bis zu deren völligem Abklingen die Voraussetzung zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Art nicht gegeben.

Verschiedene Studien zur Fahrtauglichkeit bei Opioidaufnahme ergaben, dass bei stabiler Dosierung im Allgemeinen keine wesentlichen Einschränkungen bezüglich Belastbarkeit, Konzentration, Orientierung, Aufmerksamkeit oder Reaktionsfähigkeit des Anwenders zu beobachten sind.

Trotzdem muss auch bei Schmerzplastern genau wie bei allen anderen Opioiden Folgendes ernst genommen werden:

- Fahrtüchtige Patienten sollten einen **Opioid-Ausweis** mit sich führen. Er ist erhältlich bei der Deutschen Schmerzliga, Telefon 0700 375 375 375 oder bei der Deutschen Gesellschaft für Schmerztherapie e.V., Telefon 06171 286060. Im Opioid-Ausweis vermerkt der Arzt, dass der Betroffene auf diese Medikamente angewiesen ist.

- Während der **Einstellungsphase** - z.B. von Morphinium - wird das Führen eines Fahrzeugs wahrscheinlich nicht möglich sein, da in den ersten 14 Tagen sowie nach jeder Dosiserhöhung aufmerksamkeitsbeschränkende Nebenwirkungen häufig sind. Bei gut eingestellten Patienten, die nicht mehr unter Sehstörungen, Müdigkeit, Übelkeit, Erbrechen oder Schwindel leiden, steht dem Autofahren nichts entgegen.
- Auch wenn der Arzt die grundsätzliche Erlaubnis zum Autofahren gibt, sollte der Patient **vor jeder Fahrt** seine Fahrtauglichkeit selbst kritisch einschätzen. Bei Bedenken bezüglich der Fahrtauglichkeit sollte der Patient besser ein Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

4. Verwandte Links

[Betäubungsmittel](#)

[Opioid- Ausweis](#)

[Reisen bei Schmerzmitteleinnahme](#)

[Führerschein](#) bei körperlicher Behinderung/ Krankheit

[Chronische Schmerzen](#)

[Migräne](#)

Gesetzesquelle(n)

(§ 24 a Abs. 2 StVG)

Letzte Aktualisierung am 03.03.2010

Redakteur/ in: Sabine Bayer

© 2010 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)